



# Die STADT ARNSBERG informiert

## Änderung der Richtlinien der Stadt Arnsberg Zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

### Artikel 1

Punkt 3.1 der Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhält folgende neue Fassung.

### 3.1 Vergütung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält je nach ihrem aktuellen Grad der Qualifizierung bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig für das 1. Kind einen angemessenen Sockelbetrag, der für jedes weitere Kind jeweils um einen entsprechenden Betrag aufgestockt wird (siehe Tabelle.)

#### Betreuungsstundenentgelt

Qualifizierungsstufe	Tagsüber in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr				
	In der jeweiligen Betreuungsstunde anwesende Kinder				
	1	2	3	4	5
noch keine	3,60 €	2,60 €	2,60 €	-	-
Grundqualifizierung (Modul 1)	4,80 €	3,60 €	3,60 €	-	-
Umfassende Qualifizierung (Modul 1 u. 2 oder päd. Ausbildung)	6,00 €	4,00 €	4,00 €	<b>4,00 €</b>	<b>4,00 €</b>
	Nachtbetreuung in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr im Haushalt der Tagespflegeperson jeweils die Hälfte der vorgenannten Stundensätze				

Bei Randzeitenbetreuung wird der tatsächliche zeitliche Aufwand berücksichtigt.

Fehlzeiten der Tageskinder (Urlaub/Krankheit des Kindes oder der Eltern) werden bis zu 20 Tagen pro Kindergartenjahr vergütet, wobei hierbei eine Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche zugrunde gelegt wird. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von weniger als fünf Betreuungstagen je Woche ändert sich die Anzahl der zu vergütenden Betreuungstage wie folgt:

- an 4 Tagen je Woche auf 16 Tage jährlich
- an 3 Tagen je Woche auf 12 Tage jährlich
- an 2 Tagen je Woche auf 8 Tage jährlich
- an 1 Tag je Woche auf 4 Tage jährlich

Grundlage dieser Regelung ist die am jeweiligen Fehltag zugrundeliegende vertraglich vereinbarte Betreuungszeit aus dem Betreuungsvertrag.

Die Berechnung des Betreuungsstundenentgelts erfolgt im 15 Minuten-Takt. Berücksichtigt wird jede angefangene Viertelstunde.

Die lfd. Geldleistung beinhaltet Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 30% des jeweiligen Stundensatzes.

Alle anderen Leistungen der Tagespflegepersonen wie

- Arbeitgeberkosten der selbständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson
- Zeitaufwand für Elterngespräche, Kooperationen
- Aufwand für Fahrten

Sind bei der Festsetzung des Entgeltes berücksichtigt und damit abgegolten.

Abgesehen von einem Essengeld - über das eine Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen ist - sind Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson nicht vorgesehen.

## **Artikel 2**

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

59759 Arnsberg, den 31.07.2017  
In Vertretung

gez. Peter Bannes  
1. Beigeordneter/Stadtkämmerer